

Erzandige Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zur Verordnung ber Allgemeine Bedingungen fr den Netzanschluss und dessen Nutzung fr die Elektrizitatsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Art des Netzanschlusses gema § 7 NAV

- Die Spannung betragt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz betragt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Moglichkeiten angemessen bercksichtigt.
- Herstellung und Veranderung des Netzanschlusses sowie eine Erhohung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfgung gestellten Formulare zu beantragen.
- Jedes Grundstck, das eine selbstandige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebaude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist ber einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschlieen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulassige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebauden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Fr den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhohung oder anderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten fr die Herstellung oder anderung des Netzanschlusses gema § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gema § 11 NAV

- Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu bernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhaltns, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstarkung insgesamt vorgehalten werden knnen. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung bercksichtigt, der 30 kW bersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die fr die Erstellung oder Verstarkung der rtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die rtlichen Verteileranlagen sind die fr die Erschlieung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich fr vergleichbare Falle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die fr die Erstellung oder Verstarkung der rtlichen Verteileranlagen des zuzuordnaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu bernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Magabe der an dem betreffenden Netzanschluss fr die drber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Bercksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Betrage sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veranderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich ber das der sprnglichen Berechnung zugrunde liegenden Ma erhohet. Eine erhebliche Erhohung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhaltns zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsatzen.

4. Kosten gema § 9 NAV

- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten fr die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussleitung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten fr anderungen des Netzanschlusses, die durch eine anderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Grnden vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekndigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurckgebaut, tragt der Anschlussnehmer die Kosten fr die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rckbau.
- Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich fr vergleichbare Netzanschlsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gema Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen bercksichtigt.
- Verandern sich die Eigentumsverhaltnisse nachtraglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss ber Grundstcke Dritter verlauft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlssen werden pauschal gema Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im brigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen fr Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- Der Netzbetreiber verlangt fr die Herstellung und anderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umstanden des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmag an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollstandig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung fr den BKZ verlangen.
- Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gema § 14 NAV

- Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gema § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfgung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- Fr jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfr entstehenden Kosten pauschal gema Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- Der Anschlussnehmer zahlt fr jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gema Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mangeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Grnden nicht moglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht bersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten berhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollstandige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gema § 24 NAV

- Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gema § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gema Preisblatt (Anlage 1), die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht bersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten berhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gema § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gema Preisblatt (Anlage 1), die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht bersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten berhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- Ist die Durchfhrung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemaer Termin- und Ersatzterminankndigung unmoglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -

nutzer, gegenber dem die Ankndigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gema Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstande, die zur Entstehung dieser Kosten gefhrt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht bersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten berhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten fr die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gema § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsachlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gema § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschlielich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt, die auf der Internet-Seite www.stadtwerke-emsdetten.de verffentlicht sind und die auf Verlangen ausgehandt werden.

In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgerate aufgefhrt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhangig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gema § 23 NAV

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fallig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzeln lasst, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gema Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht bersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden berhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Rechnungsbetrage und Abschlage sind fr den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Mageblich fr die rechtzeitige Erfllung der Falligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) fr die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrckenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: info@stadtwerke-emsdetten.de

12.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer fr Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrckenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: datschutz@stadtwerke-emsdetten.de zur Verfgung.

12.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zahlers oder des Aufstellungsorts des Zahlers, gegenber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

12.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhaltnisses und Durchfhrung vorvertraglicher Manahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

b) Erfllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO drfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, berwiegen.

d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Das gilt auch fr den Widerruf von Einwilligungserklarungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt fr die Zukunft und berhrt nicht die Rechtmaigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

e) Bewertung der Kreditwrdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwrdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch die Auskunftei Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Immermannstr. 50, 40210 Dsseldorf sowie Creditreform Boniversum GmbH, Hellensbergstr. 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO drfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, berwiegen. Der Netzbetreiber bermittelt hierzu personenbezogene Daten ber die Beantragung, Durchfhrung und Beendigung des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhaltnisses sowie Daten ber nicht vertragsgemaes oder betrgerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfllung gesetzlicher Pflichten zur Durchfhrung von Kreditwrdigkeitsprfungen von Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer (§§ 505a und 506 des Brgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwrdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwrdigkeit flieen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

12.5. Eine Offenlegung bzw. bermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke – ausschlielich gegenber folgenden Empfangern bzw. Kategorien von Empfangern: Lieferanten, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Finanzinstituten, Rechtsanwaltn, Auskunfteien, Tochterunternehmen, Abrechnungs-, Druck- und IT-Dienstleistern oder andere Berechtigte (z.B. Behrden und Gerichte).

12.6. Eine bermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittlander oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

12.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies fr die Erfllung dieser Zwecke erforderlich ist.

12.8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft ber seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Lschung, wenn die Speicherung unzulassig ist, der Zweck der Verarbeitung erfllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschrankung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenbertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der

- Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 12.9 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 12.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 12.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax: 02572/202-189, E-Mail: info@stadwerke-emsdetten.de

13. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-333, Fax 02572/202-189, E-Mail service@stadwerke-emsdetten.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Anlagen

Preisblatt Ergänzende Bedingungen zur NAV (gültig ab 01.01.2024)

Stand 01.01.2024

Stadtwerke Emsdetten GmbH Preisblatt Ergänzende Bedingungen zur NAV (gültig ab: 01.01.2024)

	Netto	Brutto ¹⁾	
I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)			
Der Baukostenzuschuss beträgt für den Teil einer Leistungsanforderung, der 30 kW übersteigt je kW	47,58 €	56,62 €	
Für Haushaltsbedarf gelten in Anlehnung an die DIN 18015 Teil 1 u. 2 folgende Leistungsanforderungen:			
Wohneinheit (WE)	Leistungsanforderung in kW	Baukostenzuschuss in EUR netto	Baukostenzuschuss in Euro brutto ¹⁾
1.	13,05 kW	0,00	0,00
2.	8,55 kW	0,00	0,00
3.	6,30 kW	0,00	0,00
4.	4,95 kW	68,33	81,31
5.	3,60 kW	86,31	102,71
6.	3,15 kW	75,52	89,87
7.	2,88 kW	69,05	82,17
8.	2,52 kW	60,42	71,90
9.	2,43 kW	58,26	69,33
10.	2,07 kW	49,63	59,06
11. bis 25.	zus. 1,32 kW je WE	zus. 31,65 je WE	zus. 37,66 je WE
26. bis 50.	zus. 0,67 kW je WE	zus. 15,97 je WE	zus. 19,00 je WE
51. bis 100.	zus. 0,20 kW je WE	zus. 4,75 je WE	zus. 5,65 je WE

	Netto	Brutto ¹⁾
II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Kosten, § 9 NAV)		
Netzanschluss, 4 x 50 mm ² Querschnitt, bis 15 Meter Länge	1.920,00 €	2.284,80 €
Bei veränderten Bedingungen (Mehrlängen, Mehrspartenverlegungen etc.) wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot erstellt.		
Netzanschlüsse mit anderen Querschnitten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Inaktive Netzanschlüsse sind Anschlüsse an denen keine Anschlussnutzung (Energielieferung) stattfindet.		
Die monatliche Pauschale für die Wartung und Überprüfung eines inaktiven Netzanschlusses beträgt	6,00 €	7,14 €
Die Pauschale wird jährlich in Rechnung gestellt.		

	Netto	Brutto ¹⁾
III. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Provisorische Anschlüsse)		
Vorübergehender, provisorischer Netzanschluss (z.B. Baustellen)	880,00 €	1.047,20 €
IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV)		
Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage	86,18 €	102,55 €
Vergeblicher Versuch zur Inbetriebsetzung	25,00 €	29,75 €
V. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)		
Unterbrechung des Netzanschlusses ²⁾	52,50 €	52,50 €
Außensperrungen	nach Aufwand	
Wiederherstellung des Netzanschlusses		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 €	62,48 €
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach Aufwand	
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
Vergeblicher Versuch Unterbrechung/Wiederherstellung	25,00 €	29,75 €
VI. Zu 11. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NAV)		
Mahnung ²⁾	3,00 €	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso ²⁾	15,00 €	15,00 €

¹⁾ Bruttopreis inkl. 19 % Mehrwertsteuer

²⁾ Für diese Pauschale fällt keine Umsatzsteuer an